

Prognoseentscheidungen

Urteil 3 BVerfG 2 BvR 1922/03

- mit völligem Wohlverhalten des Gefangenen nach der bedingten Entlassung wird kaum jemals zu rechnen sein.

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- es dürfen keine überspannten Anforderungen an eine Prognoseentscheidung im Sinne des §57 Abs. 1 StGB gestellt werden.
- die nach §57 Abs. 1 StGB zu treffende Prognoseentscheidung stellt nicht auf die Erwartung ab, der Verurteilte werde ohne die Einwirkung - weiteren - Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Haftentlassung verantwortet werden kann. Entscheidend für die Prognose ist demgemäß eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des erlittenen Strafvollzuges für das künftige Leben des Verurteilten in Freiheit einerseits, und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit andererseits.

Freiheitsrecht

Urteil 1 BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

- Das Freiheitsrecht geht auch bei nicht einwandfreiem Vollzugsverhalten vor. Es setzt Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhaltes, und damit für eine hinreichende tatsächliche Grundlage richterlicher Entscheidungen. Denn es ist unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender Sachaufklärung beruhen, und eine, in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht.

Ersttäter / Erstverbüßer

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- verbüßt der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe, und gibt seine Führung während des Vollzuges keinen Anlass zu gewichtigen Beanstandungen, so kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Strafe ihre sozialpräventiven Wirkungen entfaltet hat, und es verantwortbar ist, den Straftat zur Bewährung auszusetzen. (vergl. Tröndle/Fischer StGB 52. Aufl. §57 Rdn.)

Rückfallrisiko / Gefährlichkeit

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- ein vertretbares Restrisiko muss eingegangen werden.
- mit völligem Wohlverhalten ist nicht zu rechnen.
- die Gefahr durch den Verurteilten ist hinreichend zu konkretisieren, der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Taten ist zu bestimmen, deren bloße Möglichkeit vermag die weitere Vollstreckung nicht zu rechtfertigen.

Urteil 1 BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

- eine Aussetzung zur Bewährung ist z.B. bei Nichtgewalttätern leichter zu verantworten.
- Wiederholungsgefahr muss ausreichend mit Tatsachen und nachvollziehbaren Erwägungen belegt werden.

Urteil 3 BVerfG 2 BvR 1922/03

- der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Straftaten ist zu bestimmen.

Urteil 4.1 OLG Köln MDR 70,861

Urteil 4.2 OLG Düsseldorf NSTZ 88,272

- nach §57 Abs.1 S.1 Nr.2 StGB hat das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Dabei soll nach dem Willen des Gesetzgebers durchaus das Wagnis einer kritischen Erprobung des Verurteilten in der Freiheit eingegangen, und ein damit verbundenes Risiko in Kauf genommen werden. Es genügt deshalb, wenn begründete Aussicht auf eine Resozialisierung des Verurteilten, und zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit, oder „reelle Chance“, dafür besteht, dass er auch ohne weitere Strafverbüßung keine Straftaten mehr begehen wird.

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- Rückfällen kann durch Auflagen und Weisungen entgegengewirkt werden.

Anhörung von Zeugen

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- das Gericht hat ggf. zusätzliche Erkenntnisquellen, wie Psychologen, und auch Seelsorger, zu erschließen.

Narzisstische Persönlichkeitsstörung

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- die narzisstische Persönlichkeitsstruktur und der abstrakte Hinweis, dass Erprobung nicht verantwortet werden könne, wenn auch nur entfernt mit einem neuen, schweren Verbrechen gerechnet werden müsse, stützt die Entscheidung (hier: Ablehnung nach §57 StGB) nicht.

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- die narzisstische Persönlichkeit des Verurteilten rechtfertigt es nicht, die Aussetzung des Vollzuges des Strafrestes zu versagen.

Fehlende Lockerungen

Urteil 1 BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

- sämtliche, auf Wiedereingliederung und Resozialisierung abzielende Maßnahmen sind durch die JVA verhindert worden. Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Nichtgewährung von Lockerungen nachteilig zu werten, und zugleich auf die Vergangenheit des Verurteilten vor dem Urteil abzustellen.
- Fehlen von Lockerungen ohne tragfähige Begründung gehen nicht zum Nachteil des Verurteilten.

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- der Schutz der Menschenwürde verpflichtet die Gemeinschaft für die Vorbereitung auf Entlassung Sorge zu tragen.

Urteil 4.3 BVerfG StV 2003,677

Urteil 4.4 BVerfG NSTZ 2000,109

Urteil 4.5 OLG Köln 2 Ws 202/05

- eine weitere Inhaftierung, allein unter dem Aspekt der fehlenden Erprobung in Vollzugslockerungen, lässt sich angesichts des Freiheitsrechtes gem. Art. 2 GG nicht rechtfertigen.

Urteil 5 BVerfG 2 BvR 461/02

- verfassungsrechtlich nicht mehr vertretbar ist jedenfalls die Art und Weise, in der Gerichte ihre Ablehnung an das Fehlen von Vollzugslockerungen knüpfen.

Keine Ablehnungsgründe sind gem. Urteil 1-6

Urteil 1 BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

- das Fehlen von Lockerungen
- ein nicht einwandfreies Vollzugsverhalten
- Nichterkennbarkeit, ob zukünftiges straffreies Verhalten wahrscheinlich ist.

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- fehlende positive Kriminalprognose
- das Fehlen von Lockerungen
- erhebliche narzisstische, depressive und zwanghafte Züge
- Tatleugnung
- nicht ausschliessbare Gefährlichkeit

Urteil 3 BVerfG 2 BvR 1922/03 auch

Urteil 4.5 OLG Köln 2 Ws 202/05

- unsichere Entlassungsprognose

Urteil 5 BVerfG 2 BvR 461/02

- eine negative Stellungnahme der JVA (ohne substantielle Begründung! Anm. UB)
- fehlende Lockerungen

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- Befürchtung, dass neue Straftaten begangen werden ohne Abwägung der Verantwortbarkeit der Erprobung.

Sammlung:

BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

BVerfG 2 BvR 1922/03 auch

OLG Köln MDR 70,861

OLG Düsseldorf NSTZ 88,272

BVerfG StV 2003,677

BVerfG NSTZ 2000,109

OLG Köln 2 Ws 202/05

BVerfG 2 BvR 461/02

BGH 1 AR 266/03 StB 4/03